



Kinderschutzkonzept

Kinder und deren Schutz stehen im Mittelpunkt unseres Handelns

Verein:
Familienzentrum Bondorf e.V.

Anschrift:
Hindenburgstr. 90
71149 Bondorf

Pädagogische Leitung:
Nadja Rothfuß

Verfasserinnen:
Gabriela Bokan, Carolin Günzer, Carolin Höferth, Jasmin Horber, Simone Kussmaul,
Nadja Rothfuß, Vera Poschadel und Gina Strecker

Stand: 24.11.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
1.1 Verantwortung und Leitgedanken.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen und Definition.....	3
1.3 Bedeutung von Kinderschutz in unserem Zentrum.....	4
1.4 Zielsetzung.....	4
2. Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes.....	5
2.1 Für Mitarbeitende und freiwillig Engagierte.....	5
2.2 Gegebenheiten vor Ort.....	5
2.3 Ehren- und Wertekodex.....	8
2.4 Umgang mit Datenschutz und Medien.....	10
2.5 Führungszeugnis und Dokumentation.....	13
2.6 Onboarding neuer Mitarbeitenden und Gastgeber:innen.....	13
3. Verhaltensampel.....	14
3.1 Umgang mit Grenzverletzungen.....	15
4. Anlaufstellen.....	15
4.1 interne Anlaufstellen.....	15
4.2 externe Anlaufstellen.....	15
5. Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung.....	17
6. Handlungsleitfaden.....	19
6.1 Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	20
6.2 Gesprächsführung mit Kindern und Eltern.....	21
6.3 Dokumentation und Weitergabe von Informationen.....	22
7. Veröffentlichung und Qualitätssicherung.....	23
Quellenverzeichnis und Links.....	24

Anhang:

Organigramm

Im Schutzkonzept enthaltene Materialien und Formulare:

Ehrenkodex, Wertekodex, Verhaltensampel, Ablaufplan, Dokumentationsbogen

Die Erstellung des Kinderschutzkonzepts
für den Offenen Bereich wurde

Gefördert durch die



GlücksSpirale

1. Einleitung

Das Familienzentrum Bondorf e.V. versteht sich als ein sicherer, wertschätzender und fördernder Ort für Kinder, Jugendliche und Familien. Der Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Vernachlässigung hat für uns oberste Priorität.

Unser Ziel ist es, eine Umgebung zu schaffen, in der Kinder respektiert, gefördert und in ihrer Individualität gestärkt werden. Dabei verstehen wir Kinderschutz nicht nur als Reaktion auf konkrete Gefährdungslagen, sondern als präventive Aufgabe, die alle Bereiche unserer Arbeit durchdringt.

Die Vorstandsmitglieder sind geschäftsführend und verantwortlich für den Verein und das Zentrum. Insbesondere beim Thema Kinderschutz arbeiten sie eng mit der pädagogischen Leitung und ggf. weiteren Gruppenleitungen in der Kinderbetreuung zusammen. Der Vorstand kann bei Verdachtsfällen immer adressiert werden und ist verpflichtet, jeglichen Hinweisen nachzugehen.

1.1 Verantwortung und Leitgedanken

Wir sehen uns in der Verantwortung, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, angemessene Maßnahmen einzuleiten und präventive Strukturen zu etablieren, die das Wohlergehen der Kinder dauerhaft sichern. Dabei orientieren wir uns an der grundlegenden Auffassung, dass Kinder aktive Rechteinhaber:innen sind, deren Mitbestimmung und Selbstbestimmung zu respektieren ist. Kinder sollen bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört werden und die Möglichkeit haben, ihre Perspektive einzubringen.

Unser Kinderschutzkonzept beschreibt die grundsätzlichen Prinzipien, Maßnahmen und Zuständigkeiten, die sicherstellen, dass Kinder in unserer Einrichtung sicher aufwachsen, gefördert werden und ihre Rechte wahrnehmen können. Es richtet sich an alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Kooperationspartner:innen und soll als verbindlicher Rahmen für das Handeln innerhalb des Familienzentrums dienen.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Definition

Das Konzept stützt sich auf gesetzliche Vorgaben und fachliche Empfehlungen, insbesondere:

- **§ 1631 BGB** - Inhalt und Grenzen der Personensorge: Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.
- **§ 1 SGB VIII** – Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe: Die Kinder- und Jugendhilfe hat die Aufgabe, Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern und Eltern in der Erziehung zu unterstützen.
- **§ 8a SGB VIII** – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, Gefährdungen des Kindeswohls frühzeitig zu erkennen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und notwendige Fachstellen einzubeziehen.
- **§ 72a SGB VIII** – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen: Der § 72a SGB VIII erhöht den Schutz der Kinder und Jugendlichen und verhindert, dass in der Kinder- und Jugendhilfe einschlägig vorbestrafte Personen (hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich) tätig sind.
- **UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19 und 12:** Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlung. Gleichzeitig haben sie das Recht, bei allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden und ihre Meinung einzubringen.

Darüber hinaus orientieren wir uns an den Empfehlungen des Landesjugendamtes Baden-Württemberg, an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe (DGfJ) sowie an bewährten Leitlinien und Handlungsempfehlungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Begriff des **Kinderschutzes** umfasst alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern dienen. Sie zielen darauf ab, Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Langfristig sollen die Aktivitäten zudem gesundheitliche Störungen verhindern und Entwicklungschancen erhalten.

Kindeswohl bedeutet, dass ein Kind gesund, sicher, gefördert und in seiner Persönlichkeit respektiert aufwachsen kann. Dazu gehören:

- Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt
- Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit
- Unterstützung emotionaler und sozialer Entwicklung
- Zugang zu Bildung, Spiel, Freizeit und kreativen Angeboten
- Beteiligung und Mitbestimmung bei Angelegenheiten, die das Kind betreffen

Eine **Kindeswohlgefährdung** liegt vor, wenn die gesunde Entwicklung eines Kindes ernsthaft beeinträchtigt oder gefährdet wird. Dies kann z. B. geschehen durch:

- Körperlische Misshandlung (z. B. Schläge, Verletzungen)
- Seelische Misshandlung (z. B. Drohungen, Demütigungen, emotionale Vernachlässigung)
- Vernachlässigung (z. B. unzureichende Ernährung, Hygiene, medizinische Versorgung)
- Sexualisierte Gewalt (z. B. Missbrauch oder Belästigung)
- Gefährdung durch Umfeld oder Lebensbedingungen (z. B. Verwahrlosung, häusliche Gewalt, Suchtprobleme)

1.3 Bedeutung von Kinderschutz in unserem Zentrum

Kinderschutz im Familienzentrum bedeutet für uns:

1. Prävention: Wir schaffen Rahmenbedingungen, die Gewalt und Vernachlässigung vorbeugen. Dazu gehören klare Verhaltensregeln, transparente Strukturen, eine wertschätzende Kommunikation und Fortbildungen für Mitarbeitende.

2. Sensibilisierung: Alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sind geschult, um Gefährdungslagen zu erkennen, angemessen zu reagieren und die Kinder in ihren Rechten zu stärken.

3. Partizipation der Kinder: Kinder werden aktiv in Entscheidungen einbezogen, die sie betreffen. Ihre Meinungen werden ernst genommen und fließen in die Gestaltung von Angeboten und Regeln ein.

4. Handlung im Verdachtsfall: Im Fall einer Kindeswohlgefährdung gibt es klar definierte Abläufe: Meldung an die Leitung, Dokumentation, Einbeziehung von Fachstellen und Information der Eltern oder Sorgeberechtigten, soweit dies dem Kindeswohl entspricht.

Im Familienzentrum Bondorf e.V. steht das **Kindeswohl** im Mittelpunkt aller pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen.

Bereits die Gefahr einer Gefährdung reicht aus, damit wir als Einrichtung aktiv werden.

Gemäß § 8a SGB VIII sind wir verpflichtet, Risiken frühzeitig zu erkennen, geeignete Maßnahmen einzuleiten und im Bedarfsfall Fachstellen einzubeziehen.

Damit stellen wir sicher, dass jedes Kind in unserer Einrichtung geschützt, gefördert und in seinen Rechten gestärkt aufwachsen kann.

1.4 Zielsetzung

Mit diesem Konzept schaffen wir einen verbindlichen Rahmen, der präventiv wirkt, die Sensibilität für Gefährdungslagen stärkt und klare Handlungsabläufe vorgibt. Gleichzeitig gewährleisten wir, dass die Rechte der Kinder gewahrt, respektiert und in unserer täglichen Arbeit umgesetzt werden. Auf diese Weise können Kinder in unserem Familienzentrum sicher, gefördert und in ihren Rechten gestärkt aufwachsen, während Eltern, Mitarbeitende und Kooperationspartner:innen klar definierte Strukturen und Handlungsmöglichkeiten haben.

2. Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes

2.1 Für Mitarbeitende und freiwillig Engagierte

- Regelmäßige Aufklärung und Schulung von Mitarbeitenden der Kinderbetreuung über kindgerechte Verhaltensweisen und Grenzen.
- Jährlicher Info- und Diskussionsabend für Eltern und freiwillig Engagierte mit anschließender Überarbeitung des Schutzkonzepts wenn nötig
- den Kinderschutz als Berichtspunkt in die Jahreshauptversammlung aufnehmen
- Angebote zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit den Eltern z.B. Erlernen des Lieds „Grenzen setzen“:
*„Hand aufs Herz, mal hören, was es sagt:
Meine Gefühle sind richtig und wichtig,
deine Gefühle sind richtig und wichtig.
Ich sage nein, lass das sein.
Grenzen setzen, nicht verletzen.
Ein gutes Geheimnis behalte ich für mich.
Ein schlechtes Geheimnis sage ich weiter.
Ich kann helfen und mir Hilfe holen.
Nur eins sage ich dir: Mein Körper gehört mir!“*

2.2 Gegebenheiten vor Ort

Tür- und Angelgespräche richtig anwenden

Tür- und Angelgespräche sind kurze, informelle Gespräche zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern beim Bringen oder Abholen eines Kindes. Sie sind wichtig für den Austausch im Alltag – aber sie bergen datenschutzrechtliche und Kinderschutz relevante Risiken, wenn nicht sorgfältig mit sensiblen Informationen umgegangen wird.

Sensible Informationen über Kinder oder familiäre Hintergründe werden nur in geschütztem Rahmen und unter Wahrung des Datenschutzes besprochen. Die Wahrung der Vertraulichkeit hat oberste Priorität. Gespräche mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung werden entsprechend unseres Kinderschutzkonzeptes dokumentiert und intern weitergeleitet.

Vertraulichkeit wahren

- Keine sensiblen Informationen in Hörweite anderer Eltern oder Kinder.
- Gespräche über Entwicklung, Verhalten oder familiäre Themen nicht führen, wenn andere anwesend sind.
- Bei Bedarf auf separates Gespräch in einem ruhigen Raum verweisen:
„Dazu würde ich Ihnen gern in Ruhe ein paar Minuten erzählen – haben Sie nachher kurz Zeit?“

Keine personenbezogenen Daten Dritter

- Niemals Informationen über andere Kinder, Eltern oder Familien im Gespräch unerlaubt weitergeben.
- Auch bei Konflikten unter Kindern: neutral bleiben und keine Details über andere Kinder preisgeben.

Dokumentationspflicht

- Wichtige Inhalte, z. B. Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung, gesundheitliche oder familiäre Belastungen, sollten nach Gesprächen dokumentiert werden.
- Diese Notizen gehören in die pädagogische Dokumentation – zugriffsbeschränkt und gesichert.

Kindliche Signale ernst nehmen

- Auch Tür- und Angelgespräche können Hinweise auf Probleme oder Belastungen in der Familie geben (z. B. durch Aussagen der Eltern, Verhalten des Kindes).
- Das Fachpersonal muss sensibel zuhören, nicht werten, aber wachsam sein.

Diskretion schützt Kinder

- Gespräche, in denen sensible Themen besprochen werden (z. B. über Schlafverhalten, Sauberkeit, Aggressionen), können das Kind bloßstellen, wenn es mithört.
- Kind bei intimen Themen aus dem Gesprächsbereich nehmen oder das Gespräch vertagen

Bereich Wickeln und Toilette

Das Wickeln von Kindern und die Nutzung von Kindertoiletten sind sensible Situationen im Alltag mit Kindern. Um Kinderschutz und Hygiene zu gewährleisten, müssen bestimmte Schutzmaßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen sollen sowohl die Kinder als auch das pädagogische Personal schützen – insbesondere vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Missverständnissen.

Schutz vor Übergriffen & Grenzverletzungen

Transparenz & Nachvollziehbarkeit

- Wickeln und Toilettengänge erfolgen nie unbeobachtet: Räume sind nicht vollständig abgeschlossen, ein Türspalt bleibt geöffnet um sich gegenseitig hören zu können.

Regeln und Standards

- Feste Verhaltensregeln für Fachkräfte (kein unnötiger Körperkontakt).
- Kinder werden altersgerecht in die Pflege einbezogen (z. B. selbst abputzen, soweit möglich).
- Kinder werden über den Ablauf beim Wickeln informiert.
- Keine Kameras oder Handys im Wickel- oder Toilettenbereich.

Personalqualifikation

- Nur geschulte und feste Bezugspersonen wickeln oder begleiten die Kinder auf die Toilette.
- Sensibilisierung des Personals für Körpersprache, kindliche Signale und Grenzen.

Beteiligung und Wahrung der Intimsphäre des Kindes

- Respektvoller Umgang: Kinder werden gefragt, bevor sie gewickelt oder begleitet werden ("Darf ich dir helfen?").
- Kinder dürfen "Nein" sagen – dies wird ernst genommen.
- Jungen und Mädchen werden geschlechtergerecht begleitet, ohne zu sexualisieren.
- Wickelbereiche sind sichtgeschützt, aber nicht vollständig isoliert.

Zutrittsregelung während der Betreuungszeit – Schutzmaßnahme für Kinder und Einrichtung

Nach dem morgendlichen Bringen der Kinder und dem Abschluss der Bringzeit werden die Eingangstüren des Familienzentrums aus Sicherheitsgründen verschlossen.

Während der Betreuungszeit ist der Zutritt zum Familienzentrum nur berechtigten Personen erlaubt. Die Eingangstüren bleiben geschlossen und sind nur über Klingeln und persönliche Anmeldung zu öffnen. Ein unbeaufsichtigter Zugang ist nicht möglich.

Eltern, externe Fachkräfte und Besucher werden gebeten, sich über die Klingel oder das Büro anzumelden. Nur so können wir sicherstellen, dass sich keine unbefugten Personen im Gebäude aufhalten.

Offener Treff

Uns ist es wichtig, dass das Familienzentrum ein offener Begegnungsort für Familien ist, ohne dabei den Schutz der betreuten Kinder zu vernachlässigen. Deshalb gelten folgende Regeln, die den Gastgeber:innen des Offenen Bereichs bei der Einarbeitung gesagt und die in Gastgeber:innen-Treffen und/oder Orgatreffs regelmäßig besprochen werden:

- Die Offenen Treffs werden in der Regel durch zwei, mindestens aber durch eine verantwortliche Gastgeber:in(nen) begleitet. Diese begrüßt möglichst alle Besucher:innen beim oder kurz nach dem Ankommen im Café-Raum und behält die Gruppe im Blick.
- Die Eltern haben die Aufsichtspflicht für ihre Kinder. Hierfür gibt es einen entsprechenden Aushang und die Gastgeber:innen weisen die Eltern bei Bedarf darauf hin.
- Das Kinderbad ist kein Aufenthalts- und Spielraum. Die Eltern müssen ihre Kinder auf die Toilette begleiten oder mindestens die Tür im Blick behalten.

- Sollte während der regulären Betreuungszeit ein Offener Treff stattfinden, gilt außerdem:
 - Die Zwischentür zu den betreuten Spielgruppen bleibt verschlossen.
 - Die Gastgeber:innen achten noch mehr als sonst darauf, dass sie jede Person, die das Familienzentrum betritt, aktiv begrüßen. Handelt es sich um neue Besucher:innen, die zudem nicht mit bekannten Gästen kommen, werden diese in einem Gespräch nach Namen, Wohnort und Beweggründen ins Familienzentrum zu kommen befragt und besonders im Blick behalten.
 - Sollten die Gastgeber:innen dies nicht sicherstellen und auch keine andere bekannte, vertrauenswürdige Person/Besucher:in mit dieser Aufgabe betrauen können, ist die Eingangstür zu verschließen, so dass Besucher:innen klingeln müssen um Einlass zu erhalten.

2.3 Ehren- und Wertekodex

Der Ehrenkodex und der Wertekodex zeigen klare Regeln für den Umgang mit Kindern auf, um Missverständnisse und Grenzverletzungen zu vermeiden. Alle im Familienzentrum Beteiligten erklären sich damit einverstanden, in jeder Situation nach dem Ehren- und Wertekodex des Familienzentrums zu handeln.

Selbstverpflichtung (Ehrenkodex)

Als Mitarbeitende im Familienzentrum Bondorf e.V. sind alle in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen vor körperlichen und seelischen Verletzungen zu schützen und sie in ihrem Recht auf Gewaltfreie Erziehung gemäß § 1631 Abs. 2 BGB (die Pflichten und Rechte der Eltern zur Pflege und Erziehung ihres Kindes) zu stärken.

Deshalb müssen alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen (freiwillig Engagierten), die in Kontakt mit Kindern im Zentrum kommen, die nachfolgende Selbstverpflichtung (Ehrenkodex) zu Beginn ihrer Tätigkeit unterschreiben.

Selbstverpflichtung (Ehrenkodex) für Mitarbeitende und Ehrenamtliche im Familienzentrum Bondorf

1. Ich verpflichte mich, Kinder von körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Missbrauch zu schützen.
Ich achte dabei auf Zeichen der Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauen Kinder ernst und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten.
Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Ich ermutige die Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen, wenn sie sich bedrängt fühlen.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttägliches, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig respektvoll auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima im Team zu schaffen und zu erhalten.

8. Ich trete aktiv Gefährdungen von Kindern entgegen und schütze sie in meinem Einflussbereich von entsprechenden Erfahrungen und informiere bei Verstößen das betreffende Team und die Mitgleiter des Kinderschutzteams bzw. die Kinderschutzbeauftragte aus dem Team.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Eltern, Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Kinder und Besuchern ernst.

Diesem Ehrenkodex und dem dazugehörigen Wertekodex fühle ich mich verpflichtet:

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Wertekodex

Ein Wertekodex legt die grundlegenden Werte und Prinzipien fest, die für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen gelten.

Der Wertekodex ist für alle Beteiligten leicht zugänglich und hängt für alle sichtbar im Familienzentrum aus. Außerdem wird er bei Beginn einer Tätigkeit im Familienzentrum ausgehändigt. Er wird regelmäßig diskutiert und gegebenenfalls angepasst.



Die Inhalte des Wertekodex zusammengefasst:

I. Respekt und Wertschätzung

- Jedes Kind ist einzigartig und wertvoll:
Jedes Kind hat das Recht, respektiert und wertgeschätzt zu werden.
- Keine Diskriminierung:
Kinder werden nicht aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder anderen Merkmalen diskriminiert.

II. Sicherheit und Schutz

- Sicherheit und Schutz:
Kinder haben das Recht, sicher und geschützt zu sein.
- Prävention von Missbrauch und Vernachlässigung:
Wir treffen alle notwendigen Maßnahmen, um Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen zu verhindern.

III. Teilhabe und Mitbestimmung

- Teilhabe und Mitbestimmung:
Kinder haben das Recht, an Entscheidungen teilzuhaben, die sie betreffen.
- Anhörung und Berücksichtigung:
Wir hören Kinder an und berücksichtigen ihre Meinungen und Bedürfnisse.

IV. Transparenz und Rechenschaftspflicht

- Transparenz:
Wir sind transparent in unseren Handlungen und Entscheidungen.
- Rechenschaftspflicht:
Wir sind rechenschaftspflichtig für unsere Handlungen und Entscheidungen.

V. Fortbildung und Qualifizierung

- Fortbildung und Qualifizierung:
Wir bieten regelmäßige Fortbildungen und Qualifizierungen für unsere Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen an.
- Aktualisierung von Kenntnissen und Fähigkeiten:
Wir aktualisieren regelmäßig unsere Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Kinderschutzes.

2.4 Umgang mit Datenschutz und Medien

Betreute Spielgruppen: Datenschutzrechtliche Informationen für Eltern / Sorgeberechtigte

Warum werden Daten erhoben?

Unser Familienzentrum hat den gesetzlichen Auftrag:

- Über die Aufnahme von Kindern zu entscheiden.
- Die Entwicklung der Kinder (sozial, emotional, körperlich, geistig) zu fördern.
- Unsere Angebote individuell am Alter, Entwicklungsstand, Sprache, Herkunft und den Bedürfnissen der Kinder auszurichten (§ 22 SGB VIII).

Um diesen Auftrag erfüllen zu können benötigen wir bestimmte personenbezogene Daten von:

- Kind
- Eltern/Sorgeberechtigte
- ggf. weiteren Bezugspersonen

Was passiert mit den Daten?

- Die Daten werden gesetzlich zulässig oder verpflichtend erhoben, verarbeitet und genutzt.
- Zusätzlich können freiwillige Angaben gemacht werden, um die Betreuung zu verbessern.

- Daten dürfen nur mit Einwilligung der Eltern/Sorgeberechtigte für andere Zwecke als ursprünglich vorgesehen verwendet werden.

Speicherung und Schutz der Daten

- Die Daten werden sicher gespeichert (in Akten oder digital).
- Nur befugte Personen haben Zugriff. Diese versichern zu Beginn ihrer Tätigkeit im Familienzentrum mit einer Datenschutzvereinbarung, dass sie die Daten nicht außerhalb des Familienzentrums nutzen und an Unbefugte weitergeben.
- Nach dem Ausscheiden des Kindes werden die Daten gelöscht oder vernichtet, sobald keine Aufgaben oder rechtlichen Interessen mehr bestehen.

Weitergabe von Daten

- Bei Kooperationen, z. B. mit der Gemeinde, werden Sie vorab informiert:
 - Welche Daten weitergegeben werden.
 - Wer der Empfänger ist.
 - Wofür die Daten verwendet werden.
 - Eine Weitergabe erfolgt nur mit einer schriftlichen Einwilligung der Eltern/Sorgeberechtigten, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Rechte der Eltern/Sorgeberechtigten

- **Auskunftsrecht:** Sie können jederzeit Informationen über die gespeicherten Daten erhalten.
- **Widerruf:** Bereits erteilte Einwilligungen können jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- **Ansprechpartner:** Für das Auskunfts- und Widerrufsrecht sowie bei Fragen können jederzeit die pädagogische Leitung der Einrichtung oder der Vorstand kontaktiert werden.

Verantwortung der Mitarbeitenden bzgl. dem Recht am eigenen Bild

Fotos und Videos dürfen in der Betreuung nur mit dienstlichen Geräten aufgenommen werden. Private Handys oder Kameras sind für Aufnahmen nicht gestattet.

Bei Unsicherheiten über die Veröffentlichung oder Nutzung von Aufnahmen wird gemeinsam im Team oder mit der Einrichtungsleitung entschieden.

Offener Bereich: Umgang mit dem Recht am eigenen Bild

Der Schutz der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen hat in unserer Einrichtung einen hohen Stellenwert. Im offenen Bereich des Familienzentrums steht die freiwillige Teilnahme im Mittelpunkt – dazu gehört auch das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wie Fotos oder Videos gemacht und verwendet werden dürfen. Unser Ziel ist es, die Persönlichkeitsrechte aller jungen Menschen zu achten und sie für einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien zu stärken.

1. Grundprinzipien

Das Recht am eigenen Bild gilt für alle Kinder und Jugendlichen. Niemand darf ohne Zustimmung fotografiert oder gefilmt werden. Wir holen grundsätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten (bei Minderjährigen) und – soweit möglich – auch der Kinder selbst ein. Auch bei vorliegender Einwilligung respektieren wir jederzeit den aktuellen Wunsch, nicht fotografiert oder gefilmt zu werden. Aufnahmen in unangemessenen, privaten oder peinlichen Situationen sind strikt untersagt.

Wir achten auf eine achtsame und respektvolle Darstellung der Kinder in allen medialen Zusammenhängen.

2. Verwendung von Foto- und Videoaufnahmen

Fotos und Videos dienen in erster Linie der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit unserer Angebote, Projekte und Veranstaltungen. Veröffentlichungen (z. B. auf Website, Social Media, Flyern oder Pressemitteilungen) erfolgen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Beteiligten bzw. ihrer Sorgeberechtigten.

Digitale Aufnahmen werden sicher gespeichert und in der Betreuung nur von autorisierten Mitarbeitenden genutzt, die eine Datenschutzerklärung unterschrieben haben. Sie werden regelmäßig überprüft und gelöscht, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Wenn im Offenen Bereich oder bei anderen Vereinsveranstaltungen fotografiert wird und andere Personen außerhalb der eigenen Familie zu sehen sind, muss das mündliche Einverständnis dieser Personen bzw. bei Kindern von deren Sorgeberechtigten eingeholt werden. Werden vom Vorstand, Gastgeber:innen oder anderen verantwortlichen Personen Fotos zur Dokumentation oder Veröffentlichung gemacht, muss dies per gut sichtbarem Aushang oder bei der Begrüßung, spätestens aber direkt vor dem Fotografieren bekannt gemacht werden. Personen, die nicht fotografiert werden möchten, müssen die Gelegenheit haben, sich vom Bildausschnitt zu entfernen.

3. Medienpädagogischer Ansatz

Wir unterstützen Kinder und Jugendliche darin, Grenzen zu setzen und zu respektieren, wenn es um das Teilen von Fotos oder persönlichen Informationen geht. Wo notwendig suchen wir diesbzgl. auch das Gespräch mit Eltern und anderen Sorgeberechtigten.

4. Beteiligung und Transparenz

Kinder und Eltern werden regelmäßig über den Umgang mit Medien und Fotos informiert. Jede:r kann jederzeit die Löschung eigener Aufnahmen verlangen. Wir fördern eine Kultur des Respekts, der Selbstbestimmung und des Bewusstseins im Umgang mit digitalen Medien. Die Auseinandersetzung mit Privatsphäre und Mediennutzung ist Teil unserer pädagogischen Haltung und wird in der täglichen Arbeit gelebt.

2.5 Führungszeugnis und Dokumentation

Alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen (freiwillig Engagierten), die in Kontakt mit Kindern im Zentrum kommen, müssen möglichst innerhalb eines Monats nach Beginn ihrer Tätigkeit ein Führungszeugnis vorlegen. Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss alle 5 Jahre erneut und erneut vorgezeigt werden. In bestimmten Fällen, wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, darf das Führungszeugnis neu angefordert werden.

2.6 Onboarding neuer Mitarbeitenden und Gastgeber:innen

Werden neue Mitarbeitende eingestellt oder engagieren sich neue Gastgeber:innen im Familienzentrum Bondorf, gibt es zu Beginn ein Gespräch mit dem Vorstand oder einer anderen vom Vorstand für diese Aufgabe betrauten Person, in dem alle relevanten Informationen weitergegeben werden. Hier wird auch das Kinderschutzkonzept zur Durchsicht gezeigt und auf Ordner im Familienzentrum sowie das PDF auf der Website verwiesen, die Selbstverpflichtung zur Unterschrift ausgehändigt sowie die Werte des Familienzentrums besprochen.

Außerdem sollte idealerweise gleich bei diesem Onboarding-Gespräch das Führungszeugnis vorgezeigt und in den Personalunterlagen entsprechend vermerkt werden.

Dadurch ist sichergestellt, dass jede neue Person mit allen relevanten Informationen vertraut ist und diese entsprechend weitergeben und leben kann.

3. Verhaltensampel

Die Verhaltensampel zeigt Mitarbeitenden und Gastgeber:innen, wie sie sich gegenüber Kindern und Jugendlichen verhalten sollen. Sie hat drei Farben: grün = angemessenes Verhalten, gelb = kritisches Verhalten, rot = kein angemessenes Verhalten. So unterstützt sie, dass alle sicher handeln, klare Regeln geschaffen werden und so einen wichtigen Beitrag zum Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt zu leisten.

Pädagogisch angemessenes Verhalten	Pädagogisch kritisches Verhalten	Kein angemessenes Verhalten
<ul style="list-style-type: none"> - Positive Grundhaltung - Ressourcenorientiert Arbeiten - Verlässliche Strukturen - Positives Menschenbild - Den Gefühlen der Kinder Raum geben - Trauer zulassen - Flexibilität (Themen spontan aufgreifen) - Regelkonform verhalten - Konsequent sein - Verständnisvoll sein - Distanz und Nähe (Wärme) - Kinder und Eltern wertschätzen - Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit - Ausgeglichenheit - Freundlichkeit - Partnerschaftliches Verhalten - Hilfe zur Selbsthilfe - Verlässlichkeit - Aufmerksames Zuhören - Jedes Thema wertschätzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Unbewusster sozialer Ausschluss - Auslachen, lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche - Kinder über-/ unterfordern - Autoritäres Erwachsenenverhalten - Nicht ausreden lassen - Lügen - Verabredungen nicht einhalten - Schubladendenken - Ständiges Loben und Belohnen - (Bewusstes) Wegschauen - Erwachsene halten Regeln nicht ein - Unsicheres und inkonsequentes Handeln - Verbale Wut an Kindern auslassen - Bevorzugung - Handlungen am Kind ohne verbales Begleiten - Nähe verweigern <p>➔ Die aufgelisteten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden!</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Intim anfassen - Intimsphäre missachten - Zwingen - Schlagen - Strafen - Angst machen - Bewusster sozialer Ausschluss - Nicht beachten - Diskriminieren - Bloßstellen - Pitschen/ kneifen - Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen...) - Ausnutzen des Machtgefälles - Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen (Bsp.: Erscheinungsbild) - Schubsen - Isolieren/ fesseln/ einsperren - Schütteln - Medikamentenmissbrauch - Vertrauen brechen - Bewusste Aufsichtspflichtverletzung - Mangelnde Einsicht - Konstantes Fehlverhalten
<ul style="list-style-type: none"> - Angemessenes Lob aussprechen können - Vorbildliche Sprache - Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation - Ehrlichkeit - Authentisch sein - Transparenz - Echtheit - Unvoreingenommenheit - Fairness - Gerechtigkeit - Begeisterungsfähigkeit - Selbstreflexion - „Nimm nichts persönlich“ - Auf die Augenhöhe der Kinder gehen - Impulse geben - Regeln einhalten - Tagesablauf einhalten - Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher*innen unterbinden - Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen 		<ul style="list-style-type: none"> - Küssen - Emotionale Erpressung

Alle aufgelisteten Verhaltensweisen sind uns sehr wichtig. Die notierte Reihenfolge stellt keine Rangfolge dar. Nicht alle genannten Punkte sind für die Spielgruppen und den offenen Bereich gleichermaßen relevant. Die Darstellung ist als Zusammenfassung zu verstehen.
Unsere Verhaltensampel entstand in Anlehnung an den Vorschlag einer Arbeitshilfe für Kinder- und Jugendschutz. (Herausgeber: Der Paritätische Gesamtverband)

3.1 Umgang mit Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Situationen, in denen die persönlichen, körperlichen oder emotionalen Grenzen eines Kindes oder Jugendlichen nicht respektiert werden. Dazu gehört zum Beispiel, wenn ein Kind gegen seinen Willen berührt wird, herabgesetzt oder bedroht wird oder seine Privatsphäre missachtet wird. Sie zeigen, dass Schutz und klare Regeln nötig sind.

Grenzverletzungen werden bei uns ernst genommen: Mitarbeitende und Gastgeber:innen reagieren ruhig und konsequent, setzen klare Grenzen und dokumentieren den Vorfall (siehe Dokumentationsbogen). Kinder oder Jugendliche werden geschützt und unterstützt, gleichzeitig wird das eigene Handeln reflektiert (Supervision im Team). Bei schwerwiegenden Fällen werden die zuständigen Fachstellen oder Führungskräfte informiert, um weitere Schritte abzusprechen (Anlaufstellen und Handlungsleitfaden).

4. Anlaufstellen

4.1 interne Anlaufstellen

Es ist wichtig, in der Einrichtung Vertrauenspersonen als Schutzbeauftragte zu etablieren, an die sich Kinder, Eltern, Mitarbeitende und Ehrenamtliche sowie alle Personen, die ein grenzüberschreitendes Verhalten im Familienzentrum beobachten, wenden können.

Schutzbeauftragte sind:

- Die Einrichtungsleitung und/oder Gruppenleitung der Betreuten Spielgruppen (pädagogische Fachkraft)
- ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand benannte Person

Diese beiden Schutzbeauftragten sind durch Aushang namentlich benannt.

Für Hinweise und Beschwerden gibt es einen – auch für Kinder erreichbaren – Briefkasten, der regelmäßig von den beiden Schutzbeauftragten geleert wird.

4.2 externe Anlaufstellen

Bei Verdachtsfällen und generell wenn die Unterstützung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft (IEF) benötigt wird, ist die Stelle der Frühen Hilfen im Jugendamt zu kontaktieren.

Das heißt, erste Ansprechpartnerin für Bondorf ist in Herrenberg Frau Müller-Teuber, siehe die nachfolgende Tabelle mit allen externen Anlaufstellen im Kreis Böblingen.

13. Einrichtungen und Dienste, die über „im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkräfte“ im Sinne des § 8a SGB VIII verfügen:

(Anmerkung: Diese Liste ist nicht abschließend; es gibt eine Vielzahl weiterer Kinderschutzfachkräfte in Institutionen im Landkreis, die entsprechende Beratungen anbieten können)

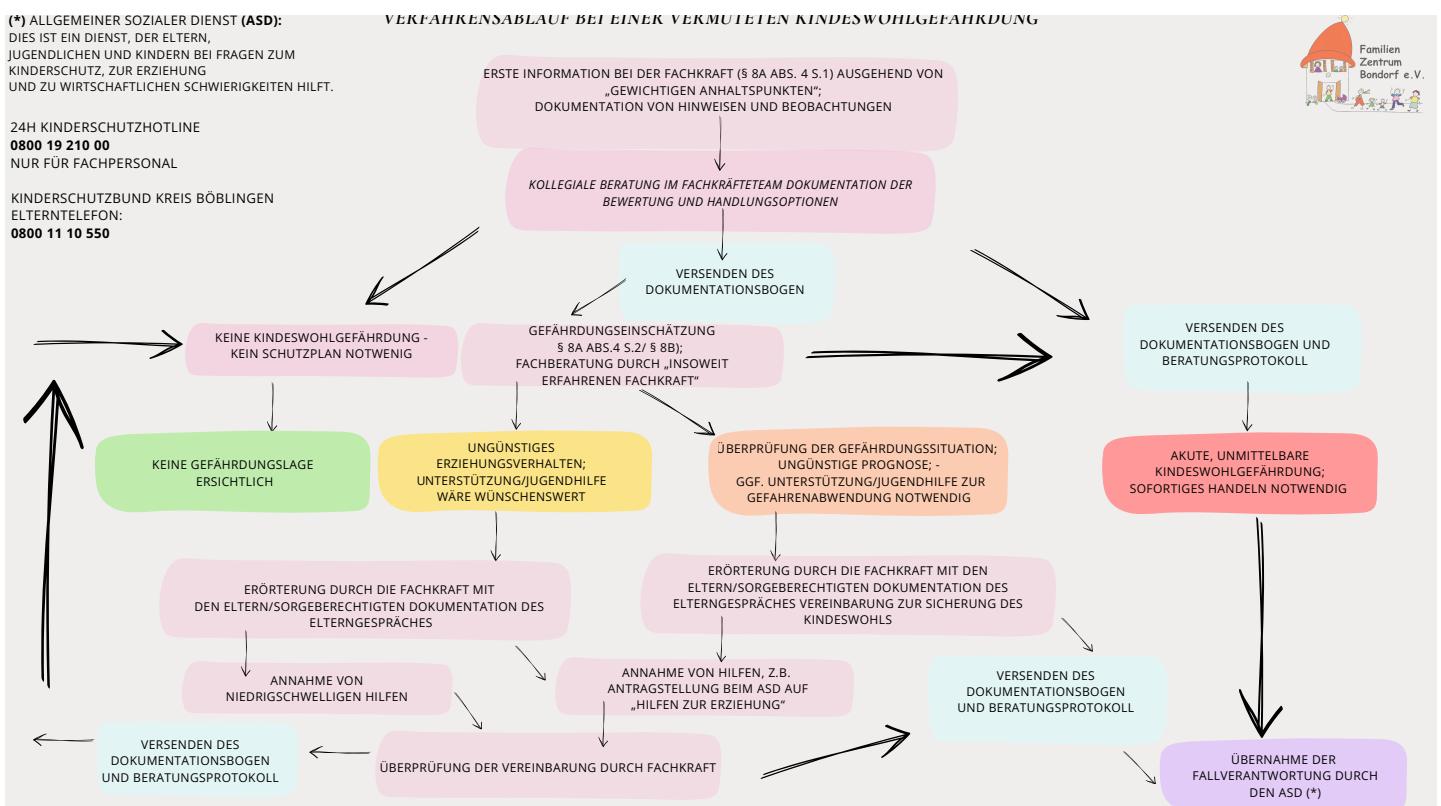
Institution	Telefon
Landratsamt BB – Psychologische Beratungsstellen für Jugend-, Ehe- und Lebensfragen 71034 Böblingen, Calwer Str.7 71083 Herrenberg, Tübinger Str. 48 71229 Leonberg, Rutesheimer Str. 50/1 71063 Sindelfingen, Corbeil-Essonnes-Platz 10	07031 - 223083 07031 - 663-2420 07031 - 663-4120 07031 - 663-4100
Landratsamt BB – Fachstelle Kindertagesbetreuung, Kindheit und Familie 71034 Böblingen, Parkstr. 4, Nathalie Wünsch	07031 - 663-1093
Landratsamt BB – Fachstelle Frühe Hilfen und Kindertagespflege 71034 Böblingen, Parkstr. 4, Gabriele Bossert	07031 - 663-1193
Landratsamt BB – Behindertenarbeit – SBBZ – Schulsozialarbeit 71083 Herrenberg, Friedrich-Fröbel-Str. 4; Ulrike Essig 71032 Böblingen, Maienplatz 12; Sabine Peters	0173 5442376 0173-7219233
Landratsamt BB – Schulsozialarbeit – berufsbildende Schulen 71065 Sindelfingen, Neckarstraße 22; Andreas Nießner	07031-6108-277
„Familie am Start“ – Frühe Hilfen 71034 Böblingen, Calwer Str.7, Ulrike Preschel-Kanaan 71083 Herrenberg, Tübingerstr.48, Marion Müller-Teuber 71229 Leonberg, Rutesheimerstraße 50/1, Rose Volz 71063 Sindelfingen, Corbeil-Essonnes-Platz 8, Gaby Gettler	07031 - 663-2403 07031 - 663-2425 07031 - 663-4128 07031 - 7637620
Thamar – Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt 71032 Böblingen, Stuttgarter Str. 17, Monika Becker, Dorothee Gebel, Marion Quellmalz-Zeeb, Karin Zimmermann	07031 - 222066
AMILA - Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt 71032 Böblingen, Stuttgarter Straße 17, Marie Beddies	07031 - 632 808
Suchthilfezentren der Diakonie 71083 Herrenberg, Bahnhofstr. 18, Cornelia Heim	07031 - 2181-640
Fachberatung der Tagespflegevereine – Kindertagespflege 71229 Leonberg, Bergstraße 4/1; Katrin Müller, Ines Ebsen 71063 Sindelfingen, Untere Burggasse 1; Julia Jawara	07152 - 9064973 07031 - 21371-0
Klinikverbund Südwest – Klinik für Kinder- und Jugendmedizin (Sozialberatung: Früh- und Neugeborene, Kinder mit Diabetes u. a. Krankheiten) 71032 Böblingen, Bunsenstr. 120; Kerstin Sander Elisa Carle	07031 - 668-29254 07031 - 668-29140
Lebenshilfe Böblingen gGmbH – Menschen mit Behinderung – 71032 Böblingen, Stuttgarter Straße 10, Lisa Rehme	07031 - 63302-09 0157-34377615

5. Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung

(* ALLGEMEINER SOZIALER DIENST (ASD):
DIES IST EIN DIENST, DER ELTERN, JUGENDLICHEN UND KINDERN BEI FRAGEN ZUM KINDERSCHUTZ, ZUR ERziehung UND ZU WIRTSCHAFTLICHEN SCHWIERIGKEITEN HILFT.

24H KINDERSCHUTZHOTLINE
0800 19 210 00
NUR FÜR FACHPERSONAL

KINDERSCHUTZBUND KREIS BÖBLINGEN
ELTERNTTELEFON:
0800 11 10 550



Der Ablaufplan zeigt, welche Schritte bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu beachten sind. Er hilft Mitarbeitenden und Gastgeber:innen, strukturiert und sicher zu handeln. Typische Handlungsfelder sind:

- **Beobachten und Einschätzen:** Auffälligkeiten erkennen und dokumentieren.
- **Gespräch und Schutz:** Das Kind wahrnehmen, unterstützen und gegebenenfalls schützen.
- **Absprache und Beratung:** Kolleg:innen oder Fachstellen einbeziehen, rechtliche und organisatorische Schritte klären.
- **Dokumentation:** Alle Maßnahmen und Beobachtungen schriftlich festhalten.
- **Weitere Schritte:** Maßnahmen ergreifen, die das Kind schützen und die Situation klären.

Der Plan sorgt dafür, dass im Ernstfall niemand unsicher handelt und das Wohl des Kindes immer an erster Stelle steht.

Verfahrensablauf bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung

Wenn eine Fachkraft den Eindruck hat, dass ein Kind gefährdet sein könnte, beginnt das Verfahren mit einer ersten Einschätzung. Grundlage sind sogenannte gewichtige Anhaltspunkte, also Beobachtungen oder Hinweise, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls hinweisen. Diese werden zunächst schriftlich festgehalten.

Danach findet eine Beratung im Fachkräfteteam statt. Gemeinsam wird die Situation besprochen, bewertet und mögliche nächste Schritte werden überlegt und dokumentiert.

Wenn sich dabei herausstellt, dass keine Gefährdung besteht, wird das festgehalten und es sind keine weiteren Maßnahmen nötig.

Manchmal zeigt sich aber ein ungünstiges Erziehungsverhalten, ohne dass das Kind akut gefährdet ist. In solchen Fällen kann eine Unterstützung durch Jugendhilfe sinnvoll oder wünschenswert sein.

Besteht der Verdacht, dass das Kind gefährdet sein könnte, wird die Situation weiter überprüft. Wenn sich dabei zeigt, dass die Lage ernst ist, können Hilfen oder Unterstützungsangebote eingeleitet werden, um eine Gefährdung abzuwenden.

Liegt eine akute oder unmittelbare Kindeswohlgefährdung vor, muss sofort gehandelt werden. Die Fachkraft spricht mit den Eltern oder Sorgeberechtigten über die Situation, dokumentiert das Gespräch und trifft gegebenenfalls Vereinbarungen zum Schutz des Kindes. Diese Vereinbarungen werden später überprüft.

Bei Bedarf kann zusätzlich eine Fachberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ erfolgen, also eine Person mit spezieller Erfahrung im Kinderschutz. Nach den Gesprächen werden der Dokumentationsbogen und das Beratungsprotokoll ausgefüllt und an die Einrichtungsleitung weitergeleitet.

Wenn Eltern bereit sind, Hilfen anzunehmen – zum Beispiel durch eine Antragstellung beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) –, überprüft die Fachkraft die Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen. Der ASD übernimmt in diesen Fällen die Fallverantwortung.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) unterstützt Eltern, Kinder und Jugendliche bei Fragen zum Kinderschutz, zur Erziehung oder auch bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Besteht keine Kindeswohlgefährdung, ist kein Schutzplan erforderlich.

6. Handlungsleitfaden

Der Handlungsleitfaden wurde nach Sichtung mehrerer Vorlagen vom Landratsamt Hohenlohekreis übernommen.

Landratsamt Hohenlohekreis – Jugendamt



Dokumentationsbogen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

gem. § 8a SGB VIII

Zuständigkeit

Einrichtung / Schule			
Gruppe / Klasse			
verantwortliche/r Mitarbeiter/in			
Erreichbarkeit			

Junger Mensch

Name			geb. am (od. Alter)
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Adresse, aktueller Aufenthalt			
Nationalität	Sorgerecht		

Eltern

Name Elternteil	
Adresse, Telefon	
Name Elternteil	
Adresse, Telefon	

Weitere Personen im Haushalt

Name, Alter, Bezug	
Name, Alter, Bezug	
Name, Alter, Bezug	

6.1 Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Betreuung (0–3 Jahre)

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist ein umsichtiges, fachlich korrektes und verantwortungsbewusstes Vorgehen unerlässlich. Insbesondere bei Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren, die sich sprachlich noch nicht klar äußern können, ist eine sorgfältige Beobachtung und Dokumentation durch die pädagogischen Fachkräfte entscheidend.

Im Folgenden wird das empfohlene Verhalten in einem solchen Fall beschrieben:

1. Wahrnehmung und Beobachtung

- Auffälligkeiten wie Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen, ungewöhnliches Verhalten oder starke emotionale Reaktionen werden sensibel wahrgenommen.
- Wiederkehrende oder nicht erklärbare körperliche oder seelische Auffälligkeiten (z. B. Angstverhalten, Rückzug, auffällige Aggressivität, Vernachlässigung) sollten aufmerksam beobachtet werden.

2. Dokumentation

- Jede Beobachtung wird zeitnah, sachlich, genau und ohne Interpretation dokumentiert.
- Die Dokumentation umfasst Datum, Uhrzeit, Beteiligte, genaue Beschreibung der Auffälligkeit und ggf. Aussagen des Kindes (wortwörtlich, wenn möglich).
- Fotos dürfen nur gemacht werden, wenn eine Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegt und sie für die Kindeswohlprüfung erforderlich sind – in der Regel erfolgt dies nur nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung und ggf. dem Jugendamt / der IEF.

3. Interne Fallbesprechung

- Die Beobachtungen werden im Team oder mit der Einrichtungsleitung besprochen. Es wird gemeinsam geprüft, ob es sich um einen einmaligen Vorfall handelt oder ob ein begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt.
- Die Schutzbeauftragte des Familienzentrums wird einbezogen.

4. Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF)

- Wenn der Verdacht sich erhärtet, erfolgt eine fachliche Einschätzung in Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII. (Siehe oben externe Anlaufstellen)
- Ziel ist es, die Gefährdung professionell einzuschätzen und geeignete Handlungsschritte zu planen.

5. Elterngespräch

- Falls das Kindeswohl nicht unmittelbar gefährdet ist, wird ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten geführt.
- Das Gespräch erfolgt sensibel, wertschätzend und sachlich, mit dem Ziel, Unterstützung anzubieten und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

- Bei akuter Gefahr unterbleibt dieses Gespräch, um das Kind nicht weiter zu gefährden.

6. Kontaktaufnahme zum Jugendamt

- Besteht nach Einschätzung weiterhin eine Kindeswohlgefährdung, wird das Jugendamt informiert (§ 8a SGB VIII).
- Die Meldung kann auch anonym erfolgen, wenn dies aus Schutzgründen notwendig erscheint.
- In akuten Notfällen (z. B. Gefahr für Leib und Leben) ist sofort das Jugendamt oder außerhalb der Dienstzeiten die Polizei zu verständigen.

7. Schutzmaßnahmen in der Betreuung

- Es wird geprüft, ob und wie das Kind innerhalb der Einrichtung besonders geschützt werden kann (z. B. durch engere Begleitung, vertrauensvolle Bezugsperson).
- Der Schutz des Kindes steht jederzeit im Vordergrund.

8. Nachbereitung und Reflexion

- Der Fall wird im Team reflektiert und ggf. externe Beratung hinzugezogen.
- Alle Mitarbeitenden werden für das Thema Kinderschutz fortlaufend geschult und sensibilisiert.

6.2 Gesprächsführung mit Kindern und Eltern

Gesprächsführung mit Kindern und Eltern bei Kindeswohlgefährdung
(Alter 0–3 Jahre – *in der Betreuung*)

1. Gesprächsführung mit Kindern (0–3 Jahre)

Kinder unter drei Jahren verfügen noch nicht über die sprachlichen Mittel, um komplexe Situationen oder Erlebnisse zu schildern. Dennoch ist ihre Kommunikation – verbal und nonverbal – ernst zu nehmen. Fachkräfte müssen daher besonders feinfühlig vorgehen:

Grundsätze:

- **Sicherer Rahmen:** Eine vertraute Bezugsperson und eine ruhige Atmosphäre schaffen.
- **Körpersprache beachten:** Mimik, Gestik, Körperhaltung und Spielverhalten sind zentrale Ausdrucksformen.
- **Einfühlsmäßig beobachten:** Keine direkten, suggestiven oder drängenden Fragen stellen. Stattdessen auf spontanes Erzählen oder Verhalten achten.
- **Kindliches Tempo respektieren:** Nicht unterbrechen, nicht interpretieren – alles wird wertfrei aufgenommen.
- **Wertschätzung zeigen:** Dem Kind vermitteln, dass es gehört und ernst genommen wird.

Beispielhafte Äußerungen:

- „Du wirkst heute traurig – möchtest du mir was zeigen oder erzählen?“
- „Ich bin da, wenn du etwas brauchst.“
- „Du darfst hier sicher sein.“

Wichtig: Fachkräfte führen keine "Befragung" durch – das ist Aufgabe geschulter Fachstellen (z. B. Jugendamt, Kinderschutzdienste). Die Aufgabe der Einrichtung ist es, zu beobachten, zu dokumentieren und das Kind zu stabilisieren.

2. Gesprächsführung mit Eltern

Ziele des Gesprächs:

- Vertrauen erhalten und aufrechterhalten
- Sorge ausdrücken – ohne Schuldzuweisungen
- Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes anbieten
- Unterstützungs möglichkeiten aufzeigen

Vorbereitung:

- Gespräch im Team besprechen und planen
- Faktenbasierte Dokumentation bereit halten
- Neutrale, ruhige Gesprächsatmosphäre schaffen
- Eine pädagogische Fachkraft anwesend

6.3 Dokumentation und Weitergabe von Informationen

(für den pädagogischen Alltag, Altersgruppe 0–3 Jahre)

Dokumentation – Grundlage für professionelles Handeln

Die sorgfältige und sachliche Dokumentation ist ein zentrales Element im Kinderschutz. Sie dient:

- der Nachvollziehbarkeit von Beobachtungen und Handlungen,
- der Absicherung der Fachkräfte,
- der Grundlage für weitere Schritte (z. B. Fallberatung, Einschaltung des Jugendamtes),
- und dem Schutz des Kindes.

Was wird dokumentiert?

- Datum, Uhrzeit und beteiligte Personen
- Beobachtete Auffälligkeiten: z. B. körperliche Merkmale (blaue Flecken, Verletzungen), Verhalten des Kindes (ängstlich, aggressiv, zurückgezogen), emotionale Zustände (anhaltendes Weinen, Teilnahmslosigkeit)
- Wortlaut von kindlichen Äußerungen (bei sprachfähigen Kindern, so wörtlich wie möglich)
- Verlauf von Elterngesprächen (sachlich, ohne Bewertung)
- Reaktionen der Eltern oder anderer Beteiligter
- Getroffene Maßnahmen und weitere Schritte

Wie wird dokumentiert?

- Sachlich und wertfrei: Keine Interpretationen oder Verdächtigungen
- Chronologisch: Entwicklung und Wiederholungen sichtbar machen
- Vertraulich: Dokumente werden sicher und nur für berechtigte Personen zugänglich aufbewahrt
- Unterschrift und Datum: von der dokumentierenden Fachkraft

Weitergabe von Informationen – rechtlicher Rahmen und pädagogische Verantwortung

Die Weitergabe sensibler Informationen ist rechtlich streng geregelt. Ziel ist es, das Kindeswohl zu schützen, ohne die Rechte der Eltern unnötig zu verletzen.

Wann dürfen Informationen weitergegeben werden?

- Bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- An interne Stellen: z. B. Einrichtungs-/Gruppenleitung, Schutzbeauftragte
- An externe Fachkräfte: z. B. „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IEF) zur Einschätzung
- An weitere Stellen im Jugendamt, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann oder Eltern nicht kooperieren
- In akuten Notfällen: Weitergabe an Polizei oder Notdienste zum unmittelbaren Schutz des Kindes

Wie erfolgt die Weitergabe?

- Vertraulichkeit wahren – nur notwendige Informationen weitergeben
(Grundsatz: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“)
- Abstimmung im Team – keine Einzelaktionen ohne Rücksprache mit der Einrichtungsleitung
- Keine direkte Information an Dritte oder Außenstehende (z. B. andere Eltern)
- Eltern informieren, wenn dies das Kind nicht gefährdet (Transparenzpflicht), außer bei akuter Gefährdung

Verantwortung der Einrichtung

- Alle pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, sich an die internen Verfahrenswege zu halten.
- Die Einrichtungsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Information externer Stellen.

7. Veröffentlichung und Qualitätssicherung

Die jeweils aktuelle Version des Kinderschutzkonzepts ist

- im Familienzentrum ausgedruckt und öffentlich zugänglich ausgelegt.
- Auf der Website des Familienzentrums veröffentlicht.
- Mit den wesentlichen Elementen wie den Werten auf einer Infotafel im Familienzentrum präsent.

Weitere Maßnahmen insb. auch zur Qualitätssicherung siehe oben bei Punkt 2.1

Quellenverzeichnis und Links

- https://www.lrabb.de/site/LRA-BB-2018/get/params_E580986181/24061798/Liste%20Kinderschutzfachkr%C3%A4fte%20Juli%202025.pdf
(Einrichtungen und Dienste, die über „im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkräfte“)
- <https://www.lrabb.de/start/Service+ +Verwaltung/kinderschutz.html>
(Landkreis Böblingen-Kinderschutz)
- https://www.familienzentrum-rheinfelden.de/wp-content/uploads/2022/07/A5_Kinderschutzkonzept_Ansicht.pdf
(Kinderschutzkonzept Lörrach- Die Familienzentren im Landkreis Lörrach 2022)
- [Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen - \[Deutscher Bildungsserver \]](https://www.deutscherbildungsserver.de/Arbeitshilfe-Kinder-und-Jugendschutz-in-Einrichtungen-Gefährdung-des-Kindeswohls-innerhalb-von-Institutionen)
(Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen- Deutscher Bildungsserver)
- https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kinder- und_Jugendhilfe/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf
(Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.5.- Überarbeitete Auflage mit den Neuerungen des KJSG 2022)
- Unterlagen aus dem Qualitätszirkel Kinderschutzkonzept-Erstellung des Mütterforums Baden-Württemberg, des Paritätischen Landesverbands BW und des Kinderschutzbunds BW 2023:
 - [Qualitätszirkel Praesentation Bettina Mueller Modul3 sex Gewalt.pdf](#)
(Der Kinderschutzbund Ladensverband Baden Würtemberg)
 - [Qualitätszirkel Praesentation Adilia Modul1.pdf](#)
(Der Kinderschutzbund Landesverband Baden Würtemberg)
 - [Qualitätszirkel Praesentation Adilia Modul5 Verhaltenskodex.pdf](#)
(Der Kinderschutzbund Landesverband Baden Würtemberg)
 - [Qualitätszirkel Praesentation Adilia Modul4.pdf](#)
(Der Kinderschutzbund Landesverband Baden Würtemberg)
 - [Qualitätszirkel Praesentation Adilia Modul6 Beschwerdemanagement.pdf](#)
(Der Kinderschutzbund Landesverband Baden Würtemberg)
 - [Qualitätszirkel Praesentation Bestandteile Schutzkonzepte.pdf](#)
(Der Kinderschutzbund Landesverband Sachsen)
 - [Qualitätszirkel Praesentation Katja Modul2 Kinderrechte.pdf](#)
(Der Kinderschutzbund DKSB)
 - [Qualitätszirkel Praesentation Risiko-Potential-Analyse.pdf](#)
(Der Kinderschutzbund Landesverband Sachsen)

- https://www.hohenlohekreis.de/site/Hohenlohekreis/get/documents_E-531052420/hohenlohekreis/Dateien/Jugendamt/Kinderschutz%20-%20Dokumentationsbogen%20Kindeswohlgef%C3%A4hrdung.pdf
(Dokumentationsbogen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII -Jugendamt Hohenlohekreis (Februar 2017))
- https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html?utm_source=chatgpt.com
(Sozialgesetzbuch (SGB VIII)-Achtes Buch-Kinder- und Jugendhilfe)
- https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/gesetzliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz?utm_source=chatgpt.com
(Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen (Sozialgesetzbuch (SGB) VIII))
- <https://www.kinderschutzbund-bw.de/> (Der Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg)
- https://orlis.difu.de/items/cfa6565a-1e1e-457d-84ef-a4de3a417ac4?utm_source=chatgpt.com
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Dokumentationsbogen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 SGB VIII im Team einer Erziehungsberatungsstelle. 2016)
- https://www.fruehehilfen.de/service/arbeitshilfen-fuer-die-praxis/dokumentationsvorlage/dokuvorlage-formulare/formulare-bei-gewichtigen-anhaltspunkten-einer-kindeswohlgefaehrdung/?utm_source=chatgpt.com
(Nationales Zentrum - Frühe Hilfe)
- <https://www.der-paritaetische.de/themen/soziale-arbeit/kinder-und-jugendhilfe/kinderschutz-und-schutzkonzepte/>
(Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. ©2025)
- Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen (GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft- Okt.2020)
- Trau Dich – Methodenheft für Fachkräfte (BZgA Bundesszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2024)
- <https://www.multiplikatoren.trau-dich.de/>
(Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs- BzgA Bundeszentrum für gesundheitliche Aufklärung)
- [Ablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in einer Kita – kwg-info.de](#)
(Netzwerk Kinderschutz)
- <https://kwg-info.de/>
(Netzwerk Kindeswohlgefährdung)
- Orientierungsplan für Bild und Erziehung – (Herder Verlag, Ausgabe 2025)

Anhang: Organigramm

